

Satzung

zur 1. Änderung der Gebührensatzung für die Volkshochschule der Gemeinde Trittau (Kreis Stormarn)

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 Absatz 1, 2 Absatz 1, 4 und 6 Absätze 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.12.2025 folgende Gebührensatzung erlassen:

Artikel 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Die Teilnahmegebühren berechnen sich nach Unterrichtseinheiten (im folgenden UE). Eine Unterrichtseinheit beträgt 45 Minuten. Einzelveranstaltungen dauern 90 - max. 120 Minuten und setzen sich zusammen aus Vorträgen, einem Diskussionsanteil und/oder praktischen Übungen.
- (2) Die Teilnahmegebühr beträgt:
 - a. 4,60 € je Unterrichtseinheit und Teilnehmenden für Veranstaltungen mit mindestens 8 Teilnehmenden
 - b. 5,80 € je Unterrichtseinheit und Teilnehmenden für Veranstaltungen mit mindestens 6 Teilnehmenden (Höchsteilnehmerzahl: 7)
 - c. 7,00 € je Unterrichtseinheit und Teilnehmenden für Veranstaltungen mit mindestens 5 Teilnehmenden (Höchsteilnehmerzahl: 5)
 - d. 9,25 € je Unterrichtseinheit und Teilnehmenden für Veranstaltungen mit mindestens 4 Teilnehmenden (Höchsteilnehmerzahl: 4)
 - e. 12,70 € je Unterrichtseinheit und Teilnehmenden für Veranstaltungen mit mindestens 3 Teilnehmenden (Höchsteilnehmerzahl: 3)
 - f. 18,50 € je Unterrichtseinheit und Teilnehmenden für Veranstaltungen mit mindestens 2 Teilnehmenden (Höchsteilnehmerzahl: 2)
 - g. 37,00 € je Unterrichtseinheit und Teilnehmenden für Veranstaltungen mit Höchsteilnehmerzahl 1 (Einzelcoaching)
 - h. 9,00 € Euro pro Veranstaltung für Einzelveranstaltungen.
Die sich durch Multiplikation von Teilnahmegebühr mit Anzahl der Unterrichtseinheiten pro Semester für die gesamte Kursdauer ergebende Teilnahmegebühr ohne Ermäßigung

nach Buchstaben a. bis g. oder mit Ermäßigung nach § 7 Absatz 1 wird jeweils kaufmännisch auf volle Euro auf- oder abgerundet.

- (3) Für Kurse, in denen die VHS den Teilnehmenden ausgedrucktes Unterrichtsmaterial zur Verfügung stellt, wird von diesen jeweils eine pauschale Gebühr für Unterrichtsmaterial in Höhe von 6,60 € pro Kurs erhoben.

Andere Sachmittelumlagen werden nach Angabe in der Kursbeschreibung direkt im Kurs mit den Kursleitenden abgerechnet und sind nicht Gegenstand einer öffentlich-rechtlichen Gebühr.

geänderten Ersatzveranstaltung können miteinander verknüpft werden.

Artikel 2

§ 10 Inkrafttreten, Übergangsregelung wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

- (3) Die Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung für die Volkshochschule der Gemeinde Trittau (Kreis Stormarn) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Für alle Veranstaltungen mit Beginn im Herbst-/Wintersemester 2025/26 (bis 31.01.2026) gelten weiterhin die Bestimmungen der Satzung vom 20.02.2025.

Trittau, den 11.12.2025

(Oliver Mesch)
Bürgermeister